



## Merkblatt für Fischzüchter und Fischpächter zu den Fischseuchen VHS und IHN

Stand: April 2014

Die VHS (Virale Hämorrhagische Septikämie) und die IHN (Infektiöse Hämato-poetische Nekrose) sind verlustreiche, wirtschaftlich bedeutende Viruserkrankungen bei Fischen. Beide Fischseuchen sind **anzeigepflichtig**.

**VHS** = Virale Hämorrhagische Septikämie der Forellen („Forellenseuche“)

Symptome: Absondern vom Schwarm, Teilnahmslosigkeit, Dunkelfärbung, Glotzaugen.

Beim Ausnehmen der Fische findet man kommaförmige Blutungen in der Muskulatur und blutige Flüssigkeit in der Leibeshöhle. Kiemen und Leber erscheinen blass (Abb. 1).

Verluste gibt es bei allen Altersklassen. Bei längerem Verlauf zeigen einzelne Fische Drehbewegungen um die Körperachse.

**IHN** = Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der forellenartigen Fische und des Hechtes

Die Krankheitserscheinungen ähneln denen der VHS (Abb. 2). Verluste treten vorwiegend bei Jungfischen und Brut auf, ältere Fische zeigen meist einen chronischen Krankheitsverlauf mit geringeren Verlusten.

Beide Fischseuchen treten vorwiegend bei Wassertemperaturen unter 14 - 15 °C auf.



Abb. 1: An VHS erkrankte Regenbogenforelle



Abb. 2: An IHN erkrankte Regenbogenforelle.  
Die Blutungen in der Muskulatur sind dezenter als bei der VHS

Fotos: Fischgesundheitsdienst Aulendorf

### **Empfängliche Süßwasserfischarten:**

**Regenbogenforelle, Bach-, See- und Meerforelle, Äsche, Hecht, Lachs, (Saibling, Felchen)**

**Beide Seuchen können in einen Fischbestand eingeschleppt werden:**

- **direkt:** über empfängliche Fische, deren Eier und Sperma
- **indirekt:** über verseuchte Geräte (Netze, Kescher, Transportbehälter, u.s.w.), über verseuchtes Wasser, über Fischarten, die nicht selbst erkranken, die Erreger jedoch übertragen können (z.B. Karpfen) oder über Personen bzw. deren Schutzkleidung (z. B. Stiefel)

**Der Zukauf von Fischen birgt das höchste Infektionsrisiko!** Fische, welche die Seuche überstanden haben und gesund erscheinen, sind gefährliche Seuchenüberträger.

### **Schutz vor Fischseuchen:**

Baden-Württemberg hat bezüglich anzeigepflichtiger Fischseuchen einen größtenteils gesunden Fischbestand. Umliegende Länder haben einen schlechteren Seuchenstatus.

Zur Sicherung der Fischgesundheit werden einzelne Betriebe (Quellwasserbetriebe, sogenannte Kompartimente) und auch ganze Wassereinzugsgebiete (mit Bachwasserbetrieben, sogenannte Zonen) unter Schutz gestellt (Schutzgebiete nach Fischseuchenverordnung, Kategorie I). In einer Zone sind alle Fischhaltungen (gewerbsmäßige und Hobbybetriebe) miteinbezogen sowie alle verpachteten und nicht verpachteten Gewässer dieses Wassereinzugsgebietes.

## Wichtige Schutzmaßnahmen gemäß Fischseuchen-Verordnung (FSVO):

1. Nach § 6 der Fischseuchen-Verordnung muss sich jeder Fischhaltungsbetrieb beim Veterinäramt **registrieren** lassen.
2. Werden lebende Fische abgegeben (verschenkt, verkauft oder zum Besatz eigener Gewässer verwendet), ist auch eine **Genehmigung** nötig, die mit einer **Untersuchungspflicht** nach § 7 FSVO sowie der **Pflicht zur Buchführung** nach § 8 über Herkunft und Verbleib von Fischen und Fischeiern sowie über Verluste einhergeht.
3. In Schutzgebiete (Kompartimente und Zonen) dürfen nur seuchenfreie Fische aus Schutzgebieten eingeführt werden. Dies gilt für jeden **Einkauf lebender Fische, sowie auch für Eier und Sperma**.
4. Genehmigungspflichtige Betriebe erhalten vom Veterinäramt einen **Anlagenpass**, in dem der **Gesundheitsstatus (Kategorie)** ihrer Anlage bezüglich VHS und IHN (sowie ISA und KHV) vermerkt ist. Es gibt folgende Kategorien: Kategorie I (seuchenfrei, Schutzgebiet), Kategorie III (unverdächtig, es ist keine Infektion bekannt), Kategorie V (Infiziert) und Kategorie II und IV (von der EU genehmigtes Bekämpfungs- bzw. Tilgungsprogramm).  
Der Anlagenpass hat eine bestimmte Gültigkeitsdauer und muss jeder Fischlieferung als Kopie mit den entsprechenden Angaben zur Lieferung und der Unterschrift des Lieferanten versehen beigelegt werden. Mit dem Anlagenpass können Lieferant und Käufer Ihren Gesundheitszustand vergleichen. Es darf immer nur aus Anlagen mit dem gleichen oder einem bessern Gesundheitsstatus zugekauft werden.
5. **Vorbeugende Maßnahmen beim Fischtransport:**  
Auslieferung von Fischen: Niemand außer dem Fahrer darf auf das Transportfahrzeug, welches nach dem Abladen ebenso wie Transportbehälter, Gerätschaften und Stiefel des Fahrers mit einem geeigneten Desinfektionsmittel entkeimt werden muss; kein Antemperieren des Wassers auf dem Transportfahrzeug! Nur eigene Gerätschaften benutzen, Kontakt mit Anlagenwasser und –fischen vermeiden!  
Aufladen von Fischen: Desinfektionspflicht für alle Personen (Stiefel, Hände), Fahrzeuge, Behältnisse und Geräte vor Betreten der Anlage; am sichersten ist eine Verladestation vor der Anlage.
6. Das **Fischen in Schutzgebieten** ist nur mit einer Angelausrüstung (Angel, Kescher, Transportbehälter, Stiefel, usw.) gestattet, die vorher gründlich gereinigt, getrocknet und mit einem geeigneten Mittel desinfiziert worden ist; weder lebende noch tote Köderfische dürfen in das Schutzgebiet von außen mitgebracht werden.
7. Jeder **Verdacht des Auftretens einer Fischseuche** muss sofort dem zuständigen Landratsamt/Veterinäramt oder dem Fischgesundheitsdienst gemeldet werden.

## Ordnungswidrigkeiten, Strafen:

Mit **Bußgeld** kann geahndet werden:

- Wenn Krankheitsverdacht oder gehäuftes Fischsterben dem Landratsamt/ Veterinäramt nicht so rasch wie möglich gemeldet wird.
- Wenn Fische oder Fischeier aus nicht seuchenfreien Betrieben in ein Schutzgebiet verbracht werden.
- Wenn nicht oder nicht vollständig Buch geführt wird.
- Wenn die Belege und Transportbescheinigungen nicht mindestens 4 Jahre aufbewahrt werden.
- Wenn die Kontrolle der Fischgesundheit oder der Buchführung auf Verlangen der Behörden nicht geduldet wird.

**Nach dem Tierseuchengesetz kann bestraft werden, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet (absichtlich oder fahrlässig).**

Mit Fragen oder Meldungen über besondere Vorkommnisse wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Veterinäramt bzw. an den Fischgesundheitsdienst (FGD) des Landes Baden-Württemberg mit folgenden Standorten:

### FGD Stuttgart

am CVUA Stuttgart  
Schaflandstraße 3/2  
70736 Fellbach  
Tel: 0711-3426 -1727  
Fax: 0711-5881-76

### FGD Karlsruhe

am CVUA Karlsruhe  
Weißburger Straße 3  
76187 Karlsruhe  
Tel: 0721-926-7223  
Fax: 0721-926-5539

### FGD Freiburg

am CVUA Freiburg  
Am Moosweiher 2  
79108 Freiburg  
Tel: 0761-1502-176  
Fax: 0761-1502-299

### FGD Aulendorf

am STUA - Diagnostikzentrum  
Löwenbreitestraße 18/20  
88326 Aulendorf  
Tel: 07525-942-0  
Fax: 07525-942-200